

AV.

In der Schweiz wird von behördlichen Stellen aus angeregt, die Lebensmittel für den Kriegsfall dahin auszubauen, dass auch die Privaten gewisse Lagervorräte errichten.

Auch die Verteilung von Gasmasken für den Kriegsfall sollte nicht aus dem Auge gelassen werden.

31.5.38

Aktenbündel 181

Akt. No. 115

Ordnungs No. 1

Reg. Beschluss vom  
15/6 1938

die Frage

der Profurung, anstorglopf  
bedienung für den  
Antragfall nach ge-  
richt

18/6 38

U